Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936
1935

343 (13.12.1935) Badischer Staatsanzeiger

Visual Library

Badischer Staatsanzeiger

Folge 114 13. Dez. 1935

Amtliche Bekanntmachungen

Eingliederung der Gemeinde Hatzenweier in die Gemeinde Ottersweier.

Der Herr Reichsstatthalter hat mit Entschließung vom 21. November 1935 auf Grund des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung bestimmt, daß die Gemeinde Hatzenweier mit Wirkung vom 1. April 1936 in die Gemeinde Ottersweier eingegliedert wird.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird hiermit der Standesamtsbezirk Hatzenweier aufgehoben und dem Standesamtsbezirk Ottersweier zugeteilt.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1935.

Der Minister des Innern.

*

Losbrief-Vertrieb.

Dem Kath. Stadtpfarramt Weil der Stadt wurde die Erlaubnis zum Losbrief-Vertrieb in Baden erteilt.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1935.

Der Minister des Innern.

*

Verordnung
(Vom 9. Dezember 1935)
Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Die Verordnung vom 5. November 1929 Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Ampullenfüllungen ist die staatliche Prüfung durch einen Aetzstempel zu kennzeichnen, der um das staatliche Hoheitszeichen die Umschrift „Staatliche Kontrolle" zeigt."

Karlsruhe, den 9. Dezember 1935.

Der Minister des Innern.

*

„Das Badische Staatsministerium hat mit Beschluß vom 18. November 1935 Nr. 9927 zu der nachstehenden Satzung der Auftragsstelle Baden seine Genehmigung erteilt."

Karlsruhe, den 10. Dezember 1935.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister
In Vertretung:
Sammet.

Satzung
der Auftragsstelle Baden

§ 1

Die „Auftragsstelle Baden" ist ein Verein, der die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (§ 22 BGB.) besitzt (Staatsministerialentschließung vom 3. August 1921 Nr. 16 741)

Sitz des Vereins ist Karlsruhe (Baden).

§ 2

Der Verein hat den Zweck, Badens Industrie, Handel und Handwerk in der Erlangung öffentlicher Aufträge zu unterstützen.

§ 3

Mitglieder des Vereins sind:
a) die Industrie- und Handelskammern Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Freiburg,
b) die Handwerkskammer Karlsruhe.

Mit Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums können auch andere Vertretungen der badischen Wirtschaft, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, Mitglieder werden.

§ 4

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) die Geschäftsführer.

Daneben besteht zur Beratung des Vorstandes ein Beirat aus einem von der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe und einem von der Handwerkskammer Karlsruhe zu benennenden Beauftragten.

§ 5

Der Vorstand und sein Stellvertreter werden vom Finanz- und Wirtschaftsminister nach Anhörung der Mitglieder bestellt und abberufen.

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht auf Grund dieser Satzung oder zwingenden Rechts der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem ständigen Vertreter der Mitgliedskörperschaften. Den Vorsitz führt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt über Fragen, die ihr kraft zwingenden Rechts vorbehalten sind.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein Geschäftsstellen in Karlsruhe und Berlin. Jede Stelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Gestaltung und die Aufgaben der Geschäftsstellen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Der Staat stellt auf seine Kosten jederzeit widerruflich die beiden Geschäftsführer und zwei Hilfskräfte. Alle übrigen Kosten tragen die Mitglieder zu gleichen Teilen.

Die Kassen- und Rechnungsführung, die in der Geschäftsordnung geregelt wird, obliegt der Geschäftsstelle Karlsruhe.

Die Rechnungsprüfung wird durch den Badischen Rechnungshof vorgenommen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Staatskasse.

Pressegesetzlich verantwortlich: Adolf Schmid, Karlsruhe.

Zivilisationszeichen?

Aerzte, die ihre unheilbaren Patienten ins Jenseits beförderten

* **Neuyork**, 12. Dez. (Eigene Meldung.) Die amerikanische Zeitschrift „Standard Star" veröffentlicht einen Aufsatz, der die Forderung enthält, den Aerzten zu gestatten, ihre mit unheilbaren Krankheiten behandelten schwerleidenden Patienten von ihren Schmerzen zu befreien. Die Zeitschrift erhielt darauf zahlreiche, zumeist anonyme Briefe von Aerzten, die zugaben, ihre Patienten aus voller Humanität durch einen schmerzlosen Eingriff erlöst und zu Tode gebracht zu haben. Der Staatsanwalt interessiert sich für die in den Briefen geschilderten Vorkommnisse außerordentlich und hat die Zeitschrift ersucht, ihm die anonymen Briefe auszuhändigen. Der Verlag lehnte dieses Ansinnen jedoch ab. Auf die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit ist man hier sehr gespannt.

Ski-Kauf ist Vertrauenssache! Lesen Sie deshalb den Gratis-Katalog unserer weltbekannten Qualitäts-Ski, modern. Aufschraubbindungen, Kanten usw. Ski-Fabrik Gebr. Schick Bühl/Baden

Amtliche Anzeigen

Einbauen von 4000 m³ Bahnschotter

auf der neuen eingleisigen, rechtsrheinischen Eisenbahnrampe z. neuen Rheinbrücke bei Speyer von km 19,6 bis km 21,76 öffentlich zu vergeben. Verdingungsunterlagen und Pläne an Werktagen auf unserer Kanzlei, Rohrbacherstraße 8a zur Einsicht. Daselbst Abgabe von Angebotsvordrucken. Angebote mit Aufschrift verschlossen, postfrei bis spätestens Montag, den 23. Dezember 1935 hierher einzureich. Zuschlagsfrist 4 Wochen. (33130)

Heidelberg, den 10. Dezember 1935.
Reichsbahn. Neubauamt.

Fugenlose Trauringe 32886
glatt, ciselert und facettiert stets vorrätig
C. Reinholdt Sohn
Inh. Frau H. Koch Wwe.
Kaiserstraße 161

Hans Hermann Ludwig

Hocherfreut zeigen wir die Geburt unseres Stammhalters an 469

Fritz Walder u. Frau Gretel geb Luger

ETTLINGEN, den 11. Dezember 1935

33147

Bernhard Hermann

Unsere Hildegunde hat ein Brüderchen bekommen.

Erwin Breuer u. Frau Maria geb. Trogus

Ringsheim, den 11. Dezember 1935

Amtliche Anzeigen

Bühl

Bekanntmachung.

Aufforderung zur persönlichen Anmeldung der Jahrgänge 1913 und 1916 im Amtsbezirk Bühl.

Durch die Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk und durch das Reichsgesetz vom 16. März 1935 über den Aufbau der deutschen Wehrmacht wurde die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt.

Nach § 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 ist jeder deutsche Mann wehrpflichtig. Ebenso sind nach § 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 36. Juni 1935 alle jungen Deutschen verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen. Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst sind Ehrendienst am deutschen Volke.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 7. November 1935 — (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 124 Seite 1297 ff.) werden alle in den Jahren 1913 und 1916 geborenen männlichen Dienstpflichtigen zur Erfassung aufgerufen.

Die Dienstpflichtigen in den Gemeinden und Städten des Bezirks werden aufgefordert, sich in der Zeit vom **15. Dezember bis 15. Januar 1936 bei der polizeilichen Meldebehörde ihres Wohnortes — Bürgermeisteramt** — zur Anlegung des Wehrstammblattes zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes **persönlich** anzumelden.

Ist ein Dienstpflichtiger von seinem Wohnorte vorübergehend abwesend, so hat er sich zunächst schriftlich und nach seiner Rückkehr unverzüglich persönlich beim Bürgermeisteramt anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Dienstpflichtigen befreit, die zu diesem Zeitpunkt bereits Reichsarbeitsdienst leisten oder in der Wehrmacht aktiv dienen.

Dienstpflichtige, die durch Krankheit verhindert sind, sich persönlich anzumelden, haben ihre Anmeldung schriftlich unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses einzureichen.

Die Versäumnis der Anmeldefrist entbindet nicht von der Anmeldepflicht.

Die Dienstpflichtigen haben zur Anmeldung mitzubringen:
a) den Geburtsschein,
b) Nachweise über ihre Abstammung, soweit sie in ihrem oder ihrer Angehörigen Besitz sind,
c) die Schulzeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung),
d) Ausweise über Zugehörigkeit zur HJ. (Marine-HJ.), zur SA. (Marine-SA.), zur SS., zur NSKK., zum DLV. (Deutscher Luftsportverband), zum DASD. (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst), zur Freiwilligen Sanitätskolonne (Rotes Kreuz),
e) den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Wassersport),
f) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß, Arbeitsdienstpaß, Dienstzeitausweis oder Pflichtenheft der Studentenschaft),
g) den Nachweis über geleisteten aktiven Wehrdienst in der Wehrmacht oder Landespolizei oder über die bereits ausgesprochene Annahme als Freiwilliger im Reichsarbeitsdienst oder in der Wehrmacht,
h) den Nachweis über den Besuch von Seefahrtsschulen und über Seefahrtszeiten,
i) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA.-Sportabzeichens,
k) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge oder des Deutschen Segelverbandes).

Ein Dienstpflichtiger, der sich aus beruflichen, wirtschaftlichen oder häuslichen Gründen nach Maßgabe des § 25 der Musterungsverordnung vom 29. Mai 1935 von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes zurückstellen lassen will, hat die Zurückstellung bei der Anmeldung schriftlich bei der polizeilichen Meldebehörde — Bürgermeisteramt — seines Wohnortes zu beantragen. Die Anträge müssen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse und Urkunden eingehend begründet werden und sind bei der Anmeldung mitzubringen. Zur Stellung eines Zurückstellungsantrages sind auch die Ehefrau oder die Eltern eines Dienstpflichtigen berechtigt.

Jeder Dienstpflichtige arischer Abstammung hat bei der persönlichen Anmeldung eine Erklärung über seine arische Abstammung abzugeben. Als nichtarisch gilt im Sinne des § 15 des Wehrgesetzes, wer von nichtarischen insbesondere jüdischen, Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Eltern- oder ein Großelternteil nicht-arisch ist. Dies ist anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- oder Kindesverhältnis im Sinne der Vorschrift des § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 nicht begründet.

Jeder Deutsche, der freiwillig in den Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst eintreten will, hat sich persönlich unter Vorlage der eben genannten Personalpapiere zur Anlegung des Wehrstammblattes bei der polizeilichen Meldebehörde — Bürgermeisteramt — anzumelden. Er erhält dann vom Bürgermeisteramt einen Freiwilligenschein, der bei der Meldung dem Truppenteil vorzulegen ist. Minderjährige können sich als Freiwillige nur melden, wenn eine schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst oder in den aktiven Wehrdienst vorgelegt wird. Voraussetzung ist, daß für den freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst der Freiwillige zum Zeitpunkt seines beabsichtigten Eintritts das 17. Lebensjahr und für den Eintritt in den aktiven Wehrdienst das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Meldeschluß für die Annahme der Freiwilligenscheine ist der 31. Dezember 1935.

Gemäß § 9 der Verordnung vom 29. Mai 1935 kann das Bezirksamt völlig Wehruntaugliche (Geisteskranke, Krüppel) auf Grund eines Zeugnisses des Amtsarztes oder des Leiters öffentlicher Anstalten (Heil- und Pflege- sowie Krüppelanstalten) von der persönlichen Anmeldung befreien. Die Zeugnisse sind dem Bezirksamt Bühl bis zum 15. Januar 1936 vorzulegen.

Wer seiner Anmeldepflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Auch kann ein Dienstpflichtiger mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Anmeldung angehalten werden.

Bühl, den 10. Dez. 1935. (3314

Bad. Bezirksamt.

Das landw. **Entschuldungsverfahren** für den verstorbenen **Franz Xaver Glaser, Oberweier**, wird auf den Namen der Erbengemeinschaft zwischen der Witwe Maria geb. Friedmann und den Kindern Otto und Karl Glaser und Theresia Fritz geb. Glaser fortgeführt. (33140

Bühl, den 10. Dez. 1935.

Entschuldungsamt.

Das **Entschuldungsverfahren** für Landwirt **Albert Schmälzle** Eheleute in **Ottenhöfen** wurde heute nach Bestätigung des Entschuldungsplans aufgehoben. (33141

Bühl, den 9. Dezember 1935.

Entschuldungsamt.

Durlach

Feldbereinigung auf Gemarkung Durlach.

Der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister hat zugestimmt, daß auch das Gelände, das innerhalb des Feldbereinigungsgebietes für die Reichsautobahn in Anspruch genommen werden muß, durch die gemäß § 11 a des Feldbereinigungsgesetzes im Zusammenhang mit der Pfinz-Saalbach-Korrektion angeordnete Feldbereinigung auszuscheiden und dem Unternehmen Reichsautobahn zu überweisen ist. Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Bemerken verständigt, daß die Pläne, auf denen das Umlegungsgebiet zu ersehen ist, beim Feldbereinigungsamt Karlsruhe, Kreuzstraße 11, eingesehen werden können. (33161)

Durlach, den 10. Dez. 1935.

Der Bürgermeister.

Steuerkarten für das Kalenderjahr 1936.

Die Steuerkarten werden in diesen Tagen durch die Polizei an die hiesigen Arbeitnehmer verteilt. Sie sind ausgestellt auf Grund der bei der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober ds. Js. von den Haushaltungsvorständen ausgefüllten Haushaltungslisten. Die Steuerkarten sind dem Arbeitgeber auszuhändigen; Arbeitslose wollen ihre Steuerkarten bis zur Arbeitsaufnahme sorgfältig aufbewahren.

Empfänger von Ruhe- oder Hinterbliebenengehalt, die ihre Bezüge von einer Kasse erhalten, müssen ihre Steuerkarte unverzüglich dieser Kasse einsenden. (33160

Die Steuerkarten für die Arbeitnehmer der Badischen Maschinenfabrik (Sebold), Maschinenfabrik Gritzner-Kayser A.-G., Herrmann & Ettlinger, Ritter A.-G. und Stadt werden diesen Firmen bzw. Behörden unmittelbar zugestellt mit dem Ersuchen, im Benehmen mit den Arbeitnehmern die Richtigkeit der Steuerkarten nachzuprüfen.

Diejenigen Arbeitnehmer, die bis 1. Januar 1936 keine Steuerkarte erhalten haben sollten, müssen sich bis spätestens 15. Januar k. Js. an die Kanzlei auf dem Rathause 3. Stock, Zimmer 6, wenden. Wer erst später reklamiert, hat die Gebühr für eine Zweitschrift zu bezahlen; diese Gebühr beträgt 1 RM.

Durlach, den 11. Dez. 1935.

Der Bürgermeister.

Auszahlung der Allmendackerpachtzinse und Wiesengeldentschädigungen.

Die Auszahlung der Allmendackerpachtzinse erfolgt am **Montag, den 16. Dezember 1935**, in der Stadtkasse von 8—12 Uhr vormittags. (33159)

Nach der im vorigen Jahr getroffenen Regelung erhält jeder Bürger nach dem Ergebnis der Verpachtung der Allmendgrundstücke eine gleich hohe Entschädigung in Höhe von 30.60 RM., die Witwen die Hälfte hiervon, somit 15.30 RM.

Gleichzeitig erfolgt auch die Auszahlung der Wiesengeldentschädigung an die Bürgerswitwen.

Durlach, den 11. Dezember 1935.

Der Bürgermeister.

Freiburg

Für den Stockaufbau des durch Brand beschädigten Kollegiengebäudes der Universität Freiburg i. Br. sind die (33144

Glaserarbeiten (Holzfenster)

nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB.) öffentlich zu vergeben.

Arbeitsbeschriebe, Zeichnungen und Bedingungen liegen vom 13. Dezember bis einschließlich 21. Dezember ds. Js. auf dem Baubüro im Kollegiengebäude in Freiburg, Belfortstraße 11a, Zimmer 58, in den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Versand nach auswärts erfolgt nicht.

Angebote sind verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen, postfrei bis zum 23. Dezember 1935, vormittags 10 Uhr, an das Bezirksbauamt Freiburg, Lessingstraße 7, einzureichen, woselbst die Eröffnung der Angebote in Anwesenheit etwa erschienener Bewerber stattfindet.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Teilung in Lose bleibt vorbehalten.

Freiburg, den 10. Dez. 1935.

Bad. Bezirksbauamt.

Amtliche Versteigerungen

Kehl

Zwangs-Versteigerung.

Im Zwangsweg versteigert das Notariat am **Freitag, den 21. Februar 1936, vormittags 9½ Uhr**, in seinen Diensträumen in Kehl das Grundstück des Oskar Kästel, Kupferschmiedemeister in Kehl, auf Gemarkung Kehl. (33146

Die Versteigerung wurde am 21. März 1935 im Grundbuch vermerkt.

Die Nachweisungen über das Grundstück samt Schätzung kann jedermann einsehen. Rechte, die am 21. März 1935 noch nicht im Grundbuch eingetragen waren, sind spätestens in der Versteigerung vor der Aufforderung zum Bieten anzumelden und bei Widerspruch des Gläubigers glaubhaft zu machen, sonst werden sie im geringsten Gebot nicht und bei der Erlösverteilung erst nach dem Anspruch des Gläubigers und nach den übrigen Rechten berücksichtigt. Wer ein Recht gegen die Versteigerung hat, muß das Verfahren vor dem Zuschlag aufheben oder einstweilen einstellen lassen; sonst tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands.

Grundstücksbeschrieb.

Grundbuch Kehl Band 34 Heft 25.

Lgb. Nr. 2117b: 3 a 96 qm Hofreite, 2 a 24 qm Hausgarten, zusammen 6 a 20 qm — Kinzigstraße 16. —

Auf der Hofreite steht:
a) ein einstöckiges Wohnhaus mit Kniestock und Eisenbalkenkeller nebst dreistöckigem Abtrittanbau,
b) eine einstöckige Werkstätte mit Kniestock, Balkenkeller und Zimmer.

Schätzung 15 000 RM.
Schätzung mit Zubeh. 15 010 RM.

Kehl, den 27. November 1935.

Notariat als Vollstreckungsgericht.

Offenburg

Zwangs-Versteigerung.

Im Zwangsweg versteigert das Notariat am **Donnerstag, den 13. Februar 1936, vorm. 9½ Uhr und 9¾ Uhr**, in seinen Diensträumen im Rathaus in **Bohlsbach** die Grundstücke des **Andreas Siebert**, Landwirt in Bohlsbach auf Gemarkung Bohlsbach. (33143

Die Versteigerungs-Anordnung wurde am 16. 8. 1935 bzw. 12. 10. 1933 im Grundbuch vermerkt.

Rechte, die zur selben Zeit noch nicht im Grundbuch eingetragen waren, sind spätestens in der Versteigerung vor der Aufforderung zum Bieten anzumelden und bei Widerspruch des Gläubigers glaubhaft zu machen; sie werden sonst im geringsten Gebot nicht und bei der Erlösverteilung erst nach dem Anspruch des Gläubigers und nach den übrigen Rechten berücksichtigt. Wer ein Recht gegen die Versteigerung hat, muß das Verfahren vor dem Zuschlag aufheben oder einstweilen einstellen lassen, sonst tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands.

Die Nachweise über die Grundstücke samt Schätzung kann jedermann einsehen.

Grundstücksbeschrieb
Grundbuch Bohlsbach
Band 21 Heft 28

Lgb. Nr. 1665a im Gewann Sommerfeld: 10 a 61 qm Ackerland, 2 a 95 qm Hofreite, 77 qm Hausgarten, zusammen 14 a 33 qm.

Auf der Hofreite steht:
a) ein einstöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller und Kniestock,
b) ein Schopf mit Schweineställen und Abort.

Schätzung 8500.— RM.

Lgb. Nr. 1666: 18 a 27 qm Ackerland im Gewann Sommerfeld. Schätzung 900.— RM.

Offenburg, den 3. Dez. 1935.

Notariat II als Vollstreckungsgericht.

Statt Karten.

Unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Frau **Lina Nimis** Wwe.
geb. Goll

ist am Sonntag, den 8. Dezember, von ihrem langen schweren Leiden im 78. Lebensjahr erlöst worden.

Die Beerdigung hat in aller Stille stattgefunden.

Für die Anteilnahme und Kranzspenden sagen wir herzlichen Dank. (414)

Karlsruhe, den 13. Dezember 1935.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Danksagung.

Für die trostreiche Anteilnahme und die rege Beteiligung bei der Beisetzungsfeierlichkeit meiner lb. Frau, unserer unvergeßlichen Mutter, Schwiegermutter u. Großmutter sagen wir innigsten Dank.

Besonderen Dank auch der hochwürd. Geistlichkeit von St. Elisabeth, den ehrw. Schwestern des St. Bernhardushauses für ihre aufopfernde und liebevolle Pflege der Dahingeschiedenen, sowie dem kath. Mütterverein St. Elisabeth. (445)

Karlsruhe, den 12. Dezember 1935.

Karl Sick sen., Bäckermeister

Danksagung.

Für die überaus zahlreichen Beweise herzlicher Anteilnahme beim Heimgang unseres lieben Entschlafenen

Wilhelm Bless
Hauptlehrer

sowie für die vielen Kranz- und Blumenspenden sagen wir hiermit unsern innigsten Dank. Besonderen Dank Herrn Pfr. Bruchmüller-Diersheim für seine trostreichen Bibelworte, dem Gemischten Chor, Diersheim für die erhebenden Trauerlieder, der Lehrerschaft von Freistett, dem Bezirks-Lehrerbund, der Gemeinde Freistett, dem Turnverein-Rheinbischofsheim und der Bezirks-Imkervereinigung für den gewidmeten liebevollen Nachruf.

Freistett, den 10. Dezbr. 1935. 33133

Im Namen der trauernd. Hinterbliebenen:
Emma Bless geb. Rudel

Beachten Sie die amtlichen Anzeigen, es ist Ihr eigener Vorteil.

Familien-Anzeigen haben im „Führer" den größten Erfolg!

Statt jeder besonderen Anzeige.

Todes-Anzeige

Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß meine liebe Gattin, Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante (32943

Anna Ermel
geb. Meinzer

heute früh 4 Uhr nach schwerem Leiden im Alter von nahezu 62 Jahren verstorben ist.

Knielingen, den 12. Dezember 1935.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen
Gottlieb Friedrich Ermel, Ratschreiber i. R.
Friedrich Wilhelm Ermel, Kaufm. u. Familie
Wolf Grobs, Zollsekretär und Familie.

Beerdigung findet am Sonntag nachmittag, ½3 Uhr, von der Friedhofkapelle aus statt.

Nachruf.

Die Vorsehung hat Mittwoch-Mittag durch einen tragischen Unglücksfall unseren Kreiswalter

Pg. Karl Schroeder

mitten im Dienst abgerufen.

Wir hatten in Pg. Schroeder, der seit Mai d. J. die Kreiswaltung leitete, einen Kameraden, der das den anderen in Wirklichkeit vorlebte, was er predigte, den wahren Nationalsozialismus, aus welchem Grunde sein Scheiden für uns besonders hart ist.

Wir werden ihm allezeit ein ehrendes Andenken bewahren und seiner stets in Treue gedenken. (33168)

Die Deutsche Arbeitsfront Kreiswaltung Bruchsal.

Todes-Anzeige.

Auf einer Dienstfahrt verunglückte gestern unser lieber

Pg. Karl Schroeder
Kreiswalter der Deutschen Arbeitsfront

tödlich.

Die Kreisleitung verliert in ihm einen vorbildlichen Kameraden, und hervorragend tüchtigen Mitarbeiter. Sein Eifer sei uns Beispiel!

Der Kreisleiter der NSDAP. Bruchsal.

Die Beerdigung findet am Samstag nachmittag 3 Uhr in Heidelberg-Wieblingen statt.

Mein lieber, guter Mann und Vater

Karl Schroeder

ist gestern schnell und unerwartet von uns gegangen.

BRUCHSAL, den 12. Dezember 1935.
Moltkestraße 21 33156

In tiefer Trauer:
Käthe Schroeder, geb Nagel
und Söhnchen Peter - Claus

Die Beisetzung findet am Samstag, 15,00 Uhr in Heidelberg-Wieblingen statt.

Für Weihnachten
Praktische, willkommene Geschenke:
Große Auswahl in **Seifen, Parfümerien.**
Fst. Lavendel- oder Kölnischwasserseife Karton -.90
Fst. Rosencrême-Badeseife Karton 1.35,
Photo-Apparate und Photoalben, Malkasten, Malhefte, Plastilinkasten Buntstifte
Weine, Sekt, Spirituosen, Keks, Schokolade
Ia. Kirschwasser, ¼ Fl. 470, ½ Fl. 2.60
Christbaum-Schmuck, Baumkerzen.
CARL ROTH, DROGERIE
Herrenstraße 26/28 Telefon 6180, 6181